

# **STRASSENREINIGUNGSGEBÜHRENSATZUNG**

in der Fassung der 17. Änderung vom 14.11.2007

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Lehrte in seinen Sitzungen am 19.12.1984, 30.01.1985, 11.11.1987, 21.02.1990, 14.11.1990, 26.06.1991, 23.09.1992, 20.10.1993, 14.12.1994, 30.08.1995, 28.08.1996, 15.10.1997, 11.11.1998, 17.11.1999, 13.12.2000, 13.11.2001, 19.11.2003 und am 14.11.2007 folgende Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

Die Stadt führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im folgenden einheitlich Straßen genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslagen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Straßenreinigungssatzung durch. Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

## **§ 2**

### **Gebührenpflichtige**

1. Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtungen Straßenreinigung. Als Benutzer gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an den im Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung) aufgeführten Straßen liegen. Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
2. Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung); Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.
3. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Gebührenmaßstab**

1. Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Stadt trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf 27 v. H. der gesamten Straßenreinigungskosten festgesetzt.

Der auf die Stadt entfallende Teil umfaßt

1. die Kosten für die Reinigung der der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und -einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen,
  2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden, und
  3. die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 a NKAG i. V. m. § 127 Abs. 1 AO 1977.
2. Maßstab für die Reinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks auf volle und halbe Meter abgerundet und die Reinigungsklasse, zu der die Straße nach den Straßenverzeichnissen gehört.

#### **§ 4**

##### **Gebührenhöhe**

Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in

Reinigungsklasse 1	(wöchentl. einmalige Reinigung einschl. Winterdienst)	1,80 €
Reinigungsklasse 2	(Winterdienst)	0,20 €
Reinigungsklasse 3	(wöchentl. fünfmalige Reinigung (einschl. Winterdienst))	10,80 €

#### **§ 5**

##### **Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung**

1. Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar weniger als einen Monat, eingeschränkt oder eingestellt werden muß, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
2. Das gleiche gilt, wenn die Stadt aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

#### **§ 6**

##### **Auskunfts- und Anzeigepflicht**

1. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt innerhalb eines Monats mitzuteilen.
2. Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

## **§ 7**

### **Entstehen und Ende der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluß an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluß an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt. Sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen in dem Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des Monats an, der auf die Änderung folgt.

## **§ 7 a**

### **Entstehung der Gebührenschuld**

1. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
2. Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.

## **§ 8**

### **Fälligkeit**

Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je ¼ ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.1985 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Gebührenordnung vom 08.11.1978 außer Kraft.

Hinweis:

1. Änderungssatzung vom 30.01.1985
2. Änderungssatzung vom 11.11.1987
3. Änderungssatzung vom 21.02.1990
4. Änderungssatzung vom 14.11.1990
5. Änderungssatzung vom 26.06.1991
6. Änderungssatzung vom 23.09.1991
7. Änderungssatzung vom 20.10.1993
8. Änderungssatzung vom 14.12.1994
9. Änderungssatzung vom 30.08.1995
10. Änderungssatzung vom 29.08.1996 veröffentlicht im Amtsblatt des LKH vom 19.09.1996
11. Änderungssatzung vom 15.10.1997 veröffentlicht im Amtsblatt des LKH vom 06.11.1997
12. Änderungssatzung vom 11.11.1998 veröffentlicht im Amtsblatt des LKH vom 03.12.1998

13. Änderungssatzung vom 17.11.1999
14. Änderungssatzung vom 13.12.2000 veröffentlicht im Amtsblatt des LKH vom 28.12.2000
15. Änderungssatzung vom 13.11.2001 veröffentlicht im Amtsblatt der Region Hannover vom 13.12.2001
16. Änderungssatzung vom 19.11.2003 veröffentlicht im Amtsblatt der Region Hannover vom 04.12.2003
17. Änderungssatzung vom 14.11.2007 veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt vom .....29.11.2007